SATZUNG
zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Mitglieder des Kreistags und weiterer ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger

Der Kreistag des Landkreises Aschaffenburg erlässt aufgrund der Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826; BayR8 2020-3-i-l), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573) folgende Satzung:

SATZUNG

Teil 1
Entschädigung für Mitglieder des Kreistags

§ 1
Monatliche Grundentschädigung

(1) Die Mitglieder des Kreistags erhalten für die Abgeltung des mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwandes eine monatliche Entschädigung von 110,00 € (Art. 14 a Abs. 1 LkrO). Mit dieser Entschädigung sind auch Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nutzung des digitalen Sitzungsmanagements abgegolten.

(2) [1]Zusätzlich zu der in Abs. 1 genannten Entschädigung erhalten die weiteren aus der Mitte des Kreistags bestellten Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Landrates für ihre Inanspruchnahme eine monatliche Entschädigung in Höhe von 822,00 €. [2]Die Entschädigung wird jeweils mit der Erhöhung der Beamtengehälter der Besoldungsgruppen A mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz und ab dem gleichen Zeitpunkt angepasst (Art. 54 Abs. 2 KVVBG gilt sinngemäß). [3]Außerdem erhalten sie eine Fahrtkostenentschädigung nach den für die Kreisrätinnen und Kreisräte maßgebenden Bestimmungen (§ 2 Abs. 1 der Satzung).

(3) Die Vorsitzenden von Kreistagsfraktionen, welche im Kreistag mindestens zwei Sitze innehaben (§ 29 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kreistags Aschaffenburg), erhalten eine monatliche zusätzliche Entschädigung für den Fraktionsgeschäftsaufwand in Höhe von 12,00 € je Fraktionsmitglied.

§ 2
Sitzungsentschädigung

(1) [1]Die Mitglieder des Kreistags erhalten bei Teilnahme an den Sitzungen des Kreistags für jeden Sitzungstag ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 €. [2]Zusätzlich werden für die Sitzungsteilnahme die Fahrtkosten in Höhe der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach Art. 6 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils geltenden Fassung für die Strecke zwischen Wohnort

und regelmäßigem Sitzungsort Aschaffenburg erstattet. [3]Fahrtkosten werden auch bei Nutzung eines regelmäßig verkehrenden, öffentlichen Beförderungsmittels unter Nachweis der tatsächlich entstandenen Aufwendungen gewährt.

(2) [1]Angestellte und Arbeitende haben Anspruch auf Ersatz des entgangenen Lohnes oder Gehaltes. [2]Der Nachweis ist durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers zu führen.

(3) [1]Selbständig Tätige und Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehenden Zeitversäumnisse eine pauschale Entschädigung. [2]Diese beträgt bei Sitzungen von Kreistag oder Ausschüssen, die wochentags stattfinden bis 18:00 Uhr, 32,00 € für selbständig Tätige und Freiberuflerinnen und Freiberufler, im Übrigen 15,00 € je Stunde Sitzungsdauer.

(3a) [1]Mitglieder des Kreistags, die aufgrund der Wahrnehmung des Ehrenamtes zusätzlich eine Hilfskraft zur Betreuung Angehöriger benötigen, haben einen Anspruch auf Erstattung der in diesem Zusammenhang angefallenen, zusätzlichen Betreuungskosten. [2]Der Höchstsatz des Erstattungsbetrages aus Abs. 3 und Abs. 3 a) wird auf die in Abs. 3 Satz 2 festgelegte Entschädigung für selbständig und freiberuflich Tätige je Stunde Sitzungsdauer begrenzt. [3]Die Erstattung der entstandenen Aufwendungen erfolgt gegen Nachweis.

(4) Die Absätze 1 bis 3 a) gelten auch

a) bei Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse oder weiterer Gremien, in die Kreisrätinnen und Kreisräte vom Kreistag bestellt wurden, sofern für die Teilnahme dort nicht besondere Entschädigungsregelungen bestehen;

b) bei Teilnahme an den jeweils vor einer Kreistagssitzung stattfindenden Fraktionssitzungen sowie zusätzlich für vier außerordentliche Fraktionssitzungen jährlich;

c) bei Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Auftrage der zuständigen Kreisorgane.

(5) Änderungen der Zugehörigkeit zu einer Personengruppe der Abs. 1 bis 3 a) sind dem Landratsamt unverzüglich mitzuteilen.

(6) Als Nachweis für die Gewährung von Entschädigungen nach Abs. 1 bis 4 gelten die Anwesenheitslisten.

(7) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen nach den Abs. 1 und 4 statt, wird das Sitzungsgeld nach Abs. 1 Satz 1 nur einmal gewährt.

§ 3
Reisekosten

[1]Für auswärtige Dienstgeschäfte von Mitgliedern des Kreistags werden Reisekosten und Tagegelder nach Art. 6 und 8 BayRKG gewährt. [2]Bei der Berechnung der Tagegelder gilt abweichend von den Reisekostenbestimmungen als Antritt und Ende der Dienstreise der Zeitpunkt, an dem das Kreistagsmitglied oder die sonstig ehrenamtlich tätige Person ihren Wohnort verlässt bzw. erreicht. [3]Neben Reisekosten werden Sitzungsgelder nicht gewährt.

Teil 2
Entschädigung für ehrenamtlich tätige Feuerwehrdienstleistende der Kreisbrandinspektion und benannte Örtliche Einsatzleiterinnen und Einsatzleiter sowie Funk- und Gerätewarte

§ 4
Monatliche Entschädigung für ehrenamtlich tätige Feuerwehrdienstleistende

Die nachstehenden Personen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

- Kreisbrandrat	1.042,30 €
- Kreisbrandinspektoren	1.242,00 €
- Kreisbrandmeister	432,10 €
- Funk- und IT Warte	100,00 €
- Benannte Örtliche Einsatzleiter	250,00 €

§ 5
Geschäftsaufwendungen

[1]Für den Kreisbrandrat und die Kreisbrandinspektoren wird eine monatliche Pauschale in Höhe von jeweils 20,00 € für Geschäftsaufwendungen gewährt. [2]§ 13 Abs. 3 Nr. 1 AVBayFwG bleibt unberührt.

Teil 3
Entschädigung für weitere ehrenamtlich Tätige

§ 6
Monatliche Entschädigung für ehrenamtlich Tätige

Die nachstehenden weiteren ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

- Leitung (digitales) Medienzentrum	450,00 €

- Stellv. Leitung (digitales) Medienzentrum 450,00 €
- Weitere Mitarbeitende des Medienzentrum 300,00 €
- Kreisheimatpflegerinnen und -pfleger 250,00 €
- Kreisarchivpflegerin und -pfleger 175,00 €

§ 7
Aufwandsabhängige Entschädigung für ehrenamtlich Tätige

(1) [1]Durch das Landratsamt Aschaffenburg geschulte und zertifizierte Sprachvermittlerinnen und Sprachvermittler erhalten je Einsatz 20,00 €. [2]Sonstige ehrenamtlich tätige Personen (Beispielsweise Dolmetschertätigkeiten bei Flüchtlingshilfen, usw.) erhalten eine Aufwandsentschädigung je Stunde in Höhe von 13,00 €. [3]Die angefangene Stunde unter 30 Minuten wird mit der Hälfte des Stundensatzes abgegolten.

(2) An- und Abfahrtszeiten werden nicht berücksichtigt.

(3) Die geleisteten Stunden müssen in geeigneter Weise dokumentiert werden. Eine entsprechende Auszahlung erfolgt nach Bestätigung durch die beauftragende Stelle des Landratsamts Aschaffenburg.

§ 8
Sitzungsentschädigung für ehrenamtlich Tätige im Ausländerbeirat

[1]Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirats erhalten, sofern ihnen nicht bereits nach § 2 dieser Satzung ein Sitzungsgeld gewährt wird, bei Teilnahme an den Sitzungen des Ausländerbeirats für jeden Sitzungstag ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 €. [2]Als Nachweis für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen gelten die Anwesenheitslisten.

§ 9
Allgemeiner Teil

(1) Voraussetzung für einen Entschädigungsanspruch ist immer, dass die jeweiligen ehrenamtlich tätigen Personen mit Wissen und Wollen des Landkreises eingesetzt und für den Landkreis Aschaffenburg tätig sind.

(2) [1]Mit der Entschädigung aus § 4, § 6, § 7 und § 8 ist der persönliche und sachliche Aufwand einschließlich des Aufwands für Dienstreisen und Dienstgänge innerhalb des Landkreises Aschaffenburg bzw. der Stadt Aschaffenburg abgegolten. [2]Fahrtkosten für Fahrten außerhalb des Landkreises Aschaffenburg und der Stadt Aschaffenburg werden nach § 3 erstattet. Die Regelungen des § 13 Abs. 4 AVBayFwG bleiben unberührt.

Teil 4
Gemeinsamer Teil

§ 10
Mehrere ehrenamtliche Tätigkeiten

Übt eine Person mehrere ehrenamtliche Tätigkeiten nach dieser Satzung aus, besteht jeweils ein gesonderter Anspruch auf Entschädigung je Tätigkeit, sofern die Tätigkeiten nicht zeitgleich in Personalunion ausgeübt werden.

§ 11
Ehrenamt und Beschäftigungsverhältnis

Liegt die Wahrnehmung von Tätigkeiten im Pflichtenkreis eines bestehenden Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisses einer Person, ist für diese Person eine gleichzeitige Entschädigung nach dieser Satzung ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist die Entschädigung nach § 4 für den Kreisbrandrat.

§ 12
Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung der Leistungen nach dieser Satzung obliegt der empfangsberechtigten Person.

§ 13
In-Kraft-Treten

[1]Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises in Kraft (19.12.2025). [2]Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher geltende Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Mitglieder des Kreistages und sonstiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger vom 07.04.20205 außer Kraft.

Aschaffenburg, 15.12.2025
Landkreis Aschaffenburg

Dr. Alexander Legler
Landrat